

# EINWOHNERGEMEINDE HASLIBERG

## ZIVILSCHUTZREGLEMENT

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23.3.1962/Stand 1.1.1986 (ZSG)
- die Verordnung über den Zivilschutz vom 24.3.1964/Stand 1.1.1986 (ZSV)
- das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4.10.1963/Stand 1.1.1986 (BMG)
- das Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11.9.1985 (GKG)
- die Verordnung über den Zivilschutz im Kanton Bern vom 1.10.1987 (KZSV)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 23.3.1976

erlässt die Einwohnergemeinde Hasliberg das nachstehende Zivilschutzreglement.

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1

Der Gemeinderat übt im Rahmen der Gesetze über den Zivilschutz die Aufsicht über die Zivilschutzmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde aus (Art. 10 ZSG und Art. 9 EG).

#### Art. 2

Das Zivilschutzreglement ordnet die Aufgaben und deren Zuweisung an die einzelnen Zivilschutzinstanzen.

#### Art. 3

Die Zivilschutzinstanzen sind:

- der Gemeinderat
- die Zivilschutzkommission
- der Ortschef und sein Stab (Ortsleitung)
- die Zivilschutzstelle

#### Art. 4

Der Gemeinderat kann den Vollzug der baulichen und organisatorischen Massnahmen im Zivilschutz, soweit es Angelegenheit der Gemeinde ist, an die zuständige Kommission delegieren.

## II. ORGANISATION UND AUFGABEN

### A Der Gemeinderat

#### Art. 5

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

#### a) Personell

1. Wahl der Zivilschutzkommission
2. Wahl des Ortschefs und seines Stellvertreters
3. Wahl des Leiters der Zivilschutzstelle

#### b) Aufgebot der Schutzorganisation

- bei einem unerwarteten Kriegsereignis
- bei Katastrophen und zur Nothilfe
- zur nachbarlichen Hilfe

#### c) Antragsstellung an das kantonale Amt für Zivilschutz

- zur Erstellung öffentlicher Schutzräume
- zur Prüfung und Genehmigung von Bauprojekten für Anlagen und Einrichtungen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisation
- zur Prüfung und Genehmigung von Aenderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen
- zur Befreiung vom Schutzraumbau
- für die zivilschutzfremde Benützung von Schutzraumbauten, -anlagen, Ausrüstung und Material
- zur Dispensation von Wehrmännern, die in einer Spezialfunktion der örtlichen Schutzorganisation benötigt werden
- um Befreiung von der Schutzdienstleistung und Dispensation im a.D.
- über Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen (2. Instanz) sowie über angefochtene Entscheide der Einteilung und den Ausschluss
- über Einsprachen in Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur
- über das Zivilschutzdispositiv und dessen Nachführung

Art. 8

Die Zivilschutzkommission erledigt in eigener Kompetenz:

- Ernennung von Vorgesetzten und Spezialisten
- weitere Aufgaben, die vom Gemeinderat übertragen werden

Art. 9

Die Zivilschutzkommission überwacht:

- den Stand der Ausbildung
- Bereitschaft von Anlagen, Einrichtungen, Bauten und Material
- Beschaffung von Material und Ausrüstung im Rahmen des Voranschlages
- Bereitschaft der Zivilschutzpläne und des -dispositivs inkl. der Nachführung
- die Abgabe der vorgeschriebenen, persönlichen Ausrüstung
- die Benützung von Anlagen, Ausrüstung und Material zu zivilschutzfremden Zwecken gemäss kantonalen Vorschriften

C Der Ortschef

Art. 10

Der Ortschef untersteht direkt dem Gemeinderat. Die Obliegenheiten sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

Er bildet zusammen mit dem Ortschef-Stellvertreter und den Dienstchefs den Ortsleitungsstab.

Der Gemeinderat kann den Ortschef von der Wehrdienstpflicht befreien.

D Die Zivilschutzstelle

Art. 11

Die Obliegenheiten des Leiters der Zivilschutzstelle sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

III. RECHTSMITTEL

Art. 12

Einsprachen gegen die Einteilung, Entlassung oder den Ausschluss sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich an die Zivilschutzstelle zu richten, die sie an die zuständige Instanz weiterleitet.

Gegen Verfügung der Zivilschutzkommission und des Ortschefs kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

d) Beschlussfassung

- für Kredite der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzraumorganisation und der öffentlichen Schutzräume
- für Kredite an die Beschaffung von Material und Ausrüstung
- über Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen
- zur Ueberweisung von Anzeigen an das zuständige Richteramt wegen Widerhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilschutzes
- über Gesuche um befristet Beurlaubung im aktiven Dienst
- über den jährlichen, schriftlichen Rechenschaftsbericht des Ortschefs und der Zivilschutzkommission

B Die Zivilschutzkommission

Art. 6

Die Zivilschutzkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Ortschef als Präsident
- Ortschef-Stellvertreter
- Mitglied des Gemeinderates
- Zivilschutzstellenleiter als Sekretär

Weitere Funktionen und Vertreter anderer Kommissionen, Betriebe und Organisationen können nötigenfalls mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 7

Die Zivilschutzkommission besorgt die Vorprüfung und Antragsstellung in all jenen Belangen, deren Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates oder höherer Instanzen liegt.

Im besonderen betrifft dies:

- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Aufstellung des Jahresprogrammes für die Ausbildung
- Planung von öffentlichen Schutzräumen sowie Anlagen und Einrichtungen für die örtliche Schutzorganisation
- Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen
- Verzeigungen von Schutzdienstpflichtigen

#### IV. RECHTE DES SCHUTZDIENSTLEISTENDEN

##### Art. 13

Die Schutzdienstleistenden haben Anspruch auf die ihnen gemäss Gesetz zustehenden Vergütungen.

Die in der örtlichen Schutzorganisation Eingeteilten haben Anspruch auf Entschädigungen für alle ausserdienstlichen Betätigungen gemäss Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 14

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Militärdirektion in Kraft.

##### Art. 15

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 22.3.1962 sowie die dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

##### Art. 16

Sofern auf Grund von revidierten oder neuen kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes nötig wird, so kann der Gemeinderat diese Aenderung beschliessen, welche sich aus dem massgebenden, übergeordneten Recht zwangsläufig ergeben.

Alle übrigen Abänderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991 mit 70 : 0 Stimmen angenommen.

Hasliberg, 16. Januar 1992

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



W. Huber



Blatter

### AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

- Die öffentliche Auflage des Zivilschutzreglementes wurde im "Oberhasler" vom 22.11.1991 und im "Amtsblatt des Kantons Bern" vom 20.11.1991 bekanntgegeben.
- Das Zivilschutzreglement lag vom 23. November 1991 bis zum 3. Januar 1992 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991 auf der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich auf.
- Innert der Einsprachefrist ist gegen das Zivilschutzreglement keine Einsprache eingelangt.

Hasliberg, 16. Januar 1992

Der Gemeindeschreiber:



M. Blatter

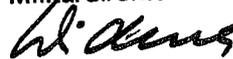
### Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Hasliberg am 13. Dezember 1991 erlassene Zivilschutzreglement wird genehmigt.

11. Feb. 1992



**Genehmigt:**  
Militärdirektion des Kts Bern  
Der Militärdirektor



Regierungsrat P. Widmer